

Finanzamt Michelstadt, Postfach 31 80, 64712 Michelstadt

Herrn
Roberto Ricardo Lorenzo Quesada
Goldsteinstr. 130
60528 Frankfurt

IdNr. Person A	63204718228
Steuernummer/ Geschäftszeichen	033 008 4405 7 - FIS
Bearbeitung	Herr Weber
Kontakt	https://finanzamt.hessen.de/kontakt
Datum	07.07.2026

Bescheid über

die Berücksichtigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) 2026

Ihr Antrag vom 05.06.2026

Anlagen

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

Ihrem vorbezeichneten Antrag kann aus folgenden Gründen

☒ nicht ☐ nicht in vollem Umfang entsprochen werden:

A. Freibetrag wegen Förderung des Wohneigentums/Verlusten aus anderen Einkunftsarten

☐ Ein Freibetrag wegen ☐ Förderung des Wohneigentums ☐ Verlusten aus anderen Einkunftsarten/
eines verbleibenden Verlustabzugs
konnte ☐ nicht ☐ nicht in voller Höhe berücksichtigt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).

Servicestelle Finanzamt Michelstadt

Telefonnummer: (0 60 61) 78-0
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Erbacher Straße 48
64720 Michelstadt



Bankverbindungen Finanzamt Michelstadt

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE91 5000 0000 0050 8015 03
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE02 5005 0000 0001 0004 21
BIC: HELADEF1XXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:



B. Antragsgrenze

- ☐ Ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwendungen, siehe D Ziffer 1) sowie außergewöhnliche Belastungen konnte wegen der Antragsgrenze von 600 € nicht berücksichtigt werden (§ 39a Abs. 2 EStG). Bei der Berechnung der Antragsgrenze werden Werbungskosten nur berücksichtigt, soweit sie den maßgebenden Pauschbetrag von 1.230 €/102 € (§ 9a Nr. 1 EStG) übersteigen.

Diese Aufwendungen können Sie jedoch bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

C. Werbungskosten

- ☐ Die geltend gemachten Werbungskosten
konnten ☐ nicht ☐ nicht in voller Höhe berücksichtigt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).
- ☐ Die geltend gemachten Werbungskosten übersteigen nicht den bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten maßgebenden Pauschbetrag von 1.230 €/102 € jährlich (§ 9a Nr. 1 EStG).

D. Sonderausgaben

1. Vorsorgeaufwendungen/Altersvorsorgebeiträge

- ☐ Für Vorsorgeaufwendungen wird kein Freibetrag eingetragen (vgl. § 39a Abs. 1 und 4 EStG).
Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG) sind insbesondere:

Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, sowie zu berufsständischen Vorsorgeeinrichtungen und Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung.

Die Vorsorgeaufwendungen werden beim Lohnsteuerabzug automatisch durch eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen können Sie bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.
- ☐ Für Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG (sog. Riester-Rente) wird kein Freibetrag eingetragen (vgl. § 39a Abs. 1 und 4 EStG).

2. Sonderausgaben

- ☐ Die geltend gemachten Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind,
konnten ☐ nicht ☐ nicht in voller Höhe berücksichtigt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).
- ☐ Die geltend gemachten übrigen Sonderausgaben übersteigen nicht den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 €/72 € jährlich, der bereits automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

E. Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art (§ 33 EStG)

- ☐ Die Aufwendungen für _____
konnten ☐ nicht ☐ nicht in voller Höhe berücksichtigt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).
- ☐ Die zumutbare Belastung beträgt _____ % des Gesamtbetrags der Einkünfte von _____ € = _____ €.
- ☐ Diese zumutbare Belastung mindert die anerkannten Aufwendungen.
- ☐ Die anerkannten Aufwendungen übersteigen diese zumutbare Belastung nicht.

F. Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (§ 33a EStG); Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Pflege-Pauschbetrag (§ 33b EStG)

- ☐ Die/Der geltend gemachten Aufwendungen/Pauschbetrag konnte(n) ☐ nicht ☐ nicht in voller Höhe berücksichtigt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).

G. Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienst- und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) und energetische Maßnahmen (§ 35c EStG)

- ☐ Ein Freibetrag konnte ☐ nicht ☐ nicht in voller Höhe gewährt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).

H. Berücksichtigung von Kindern

- ☐ Dem Antrag auf Berücksichtigung des Kindes/der Kinder _____ konnte nicht entsprochen werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).
- ☐ In den ELStAM konnten nur _____ Kinderfreibeträge berücksichtigt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).
- ☐ Dem Antrag auf Berücksichtigung eines Erhöhungsbetrags für Alleinerziehende für das Kind/die Kinder _____ konnte nicht entsprochen werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).

I. Steuerklasse/Faktor

- ☐ In den ELStAM konnte nur die Steuerklasse _____ berücksichtigt werden (siehe „Besondere Erläuterungen“).
- ☐ Dem Antrag auf Steuerklassenwechsel konnte nicht entsprochen werden, weil die Zustimmung beider Ehegatten/Lebenspartner* fehlt.
- ☐ Es konnte kein Faktor berücksichtigt werden, weil der errechnete Faktor nicht kleiner als 1 ist (siehe „Besondere Erläuterungen“).

Besondere Erläuterungen

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da Sie nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sind.

* Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die Bekanntgabe am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

